



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11
Österreich

Mediensprecher

Mag. Christian Neuwirth

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

christian.neuwirth@vfgh.gv.at

www.verfassungsgerichtshof.at

Presseinformation

Stiftungseingangssteuer für Grundstücke aufgehoben

**Weitere Gesetzesprüfung zu Einheitswerten
Zweisprachige Ortstafeln in Kärnten fehlen
Bestimmungen im Fremdenrecht verfassungswidrig**

Der Verfassungsgerichtshof hat mehrere Verfahren abgeschlossen und folgende Entscheidungen getroffen:

o Stiftungseingangssteuer für Grundstücke verfassungswidrig

Die Stiftungseingangssteuer für Grundstücke ist als verfassungswidrig aufgehoben worden. Je nachdem, welches Vermögen einer Stiftung zugeführt wird, wird die Steuer nach dem tatsächlichen Wert (etwa bei Bargeld, Unternehmensanteilen oder Wertpapieren) oder nach dem Einheitswert (bei Grundbesitz) ermittelt. Aufgrund der völlig veralteten Einheitswerte führt dies zu unsachlichen und damit verfassungswidrigen Ergebnissen bei der Steuerermittlung. Für eine Differenzierung bei der Bemessung der Stiftungseingangssteuer je nach Art des Vermögens gibt es keinen vernünftigen Grund. Die Aufhebung tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 2011 in Kraft.

Zahl der Entscheidung: G 150/10

Im Zusammenhang mit den Einheitswerten hat der Verfassungsgerichtshof außerdem eine weitere **Gesetzesprüfung** eingeleitet. Aus Anlass zweier Beschwerden sind bei den Verfassungsrichtern und Verfassungsrichterinnen Bedenken betreffend die **Eintragungsgebühr für das Grundbuch** entstanden.

Vereinfacht gesagt dürfte es so sein, dass diese Eintragungsgebühr im Regelfall nach dem Kaufpreis bemessen wird. Das Gerichtsgebührengesetz sieht jedoch bei unentgeltlichen Erwerben und bei Sonderkonstellationen (Übergabevertrag in der Landwirtschaft) die Bemessung nach den völlig veralteten, deutlich niedrigeren Einheitswerten vor. Damit scheint es aber auch bei der Eintragungsgebühr für das Grundbuch zu unsachlichen Differenzierungen zu kommen. Ob dem tatsächlich so ist, wird das nun eingeleitete Gesetzesprüfungsverfahren zeigen.

Zahl der Entscheidung: B 1306/09, B 773/10

o Zweisprachige Ortstafeln in Kärnten

Der Verfassungsgerichtshof hat entschieden, dass vor dem Hintergrund des Staatsvertrages von Wien in folgenden Kärntner Orten zweisprachige Ortstafeln angebracht werden müssen:

- Eberndorf
- Sittersdorf
- Hart
- Frög
- Gösselsdorf
- Lauchenholz
- St. Primus-Nageltschach
- Gablern
- Bad Eisenkappel
- Loibach
- Mökriach
- Edling

Die nicht entsprechenden Verordnungen der Kärntner Bezirkshauptmannschaften wurden als gesetzwidrig aufgehoben. Ebenfalls aufgehoben wurde die Topographieverordnung des Bundes, weil die betroffenen Ortschaften in der Verordnung nicht genannt sind. Die Aufhebungen treten mit Ablauf des 30. September 2011 in Kraft.

Zahl der Entscheidung: V 124-127/10

o Fremdenrecht: Bestimmung im Niederlassungsgesetz verfassungswidrig

Im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz ist festgelegt, dass ein Verfahren zum Erhalt einer Niederlassungsbewilligung automatisch "als eingestellt" gilt, wenn der Fremde das Bundesgebiet verlassen hat. Aus welchem Grund das Bundesgebiet verlassen wurde - etwa Abschiebung oder freiwillige Ausreise - kann von den Behörden aufgrund dieser Bestimmung nicht berücksichtigt werden: die Verfahren werden nicht durch eine behördliche Entscheidung im Einzelfall abgeschlossen, sondern sie gelten ohne weiteres als beendet. Dies verletzt jedoch - wegen des Fehlens einer vom Betroffenen (letztlich auch beim VfGH) bekämpfbaren Entscheidung - das Rechtsstaatsprinzip. Die Bestimmung ist daher verfassungswidrig.

Zahl der Entscheidung: G 201/10

o Fremdenrecht: Mindeststrafen verfassungswidrig

Die Regelung im Fremdenpolizeigesetz, die bei "rechtswidriger Einreise" bzw "rechtswidrigem Aufenthalt" Mindeststrafen von 1000 Euro (ersatzweise Freiheitsstrafe von bis zu drei Wochen) vorsieht, ist verfassungswidrig. Die Vorschrift über diese Mindeststrafen führt nämlich dazu, dass verschieden schwere Vergehen - zum Beispiel das ledigliche Vergessen des Reisespasses ebenso wie der beharrlich unrechtmäßige Aufenthalt - mit derselben Mindeststrafe zu ahnden sind.

Die mangelnde Differenzierung (die Behörden haben angesichts des Gesetzes keinen Spielraum) macht die Regelung gleichheitswidrig. Sie wurde daher vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben.

Zahl der Entscheidung: G 53/10 ua